

s. Theol. J. U. Doctore et Juris can. Prof. Pars I. Mediolani.  
Jos. Palma. 1897. pp. 225. fl. 8°.

Ein recht praktischer Leitfaden zum Unterricht im Kirchenrechte, aufgebaut auf das System Justinians: personae et res, ist es, der uns aus Mailand zukommt. Zunächst kommen die Personen als Träger der Jurisdiction in Betracht (persona gubernativa) und dann als Träger der Weihegewalt (persona sanctificativa). Im ersten Theile wird blündig und gut das Wesentliche angegeben, was nach der dreifachen Gewalt (potestas legifera, judicaria et coactiva) angegeben werden kann, auch das Proceß- und Strafverfahren ist hier einbezogen. Sodann findet jeder Theil seine Behandlung, der sich auf die Weihegewalt und das Weihesacrament bezieht. Daran schließt sich die Behandlung der Personen selbst als Träger der beiden Gewalten in der Gesamtgliederung an und damit ist die erste Section abgeschlossen. Die zweite Section handelt de personis gubernandis et sanctificandis, unter welchem Titel die Laiencollegien, die Regularen, die religiösen Congregationen und Institute, die Confraternitäten &c. untergebracht werden. Die ganze Anordnung ist praktisch und logisch, die Durchführung genau abgemessen, auf der Höhe des gegenwärtigen Standes der kirchlichen Legislation, und, wie man kaum hinzuzufügen braucht, vollkommen frisch. Wir können diese literarische Novität bestens empfehlen.

Linz.

Prof. Dr. Matthias Hiptmair.

7) **Die Apostelgeschichte**, übersetzt und erklärt von Dr. Josef Felten, Professor der Theologie an der Universität in Bonn, Herder 1892. Preis M. 8 = fl. 4.80.

Obwohl bereits vor längerer Zeit erschienen, ist doch vorstehendes Werk noch immer die neueste wissenschaftliche Erklärung der Apostelgeschichte auf katholischer Seite. Dem Commentar geht eine ausführliche Einleitung in das von der neueren protestantischen Kritik vielfach angegriffene Geschichtsbuch des hl. Lukas voraus, in welcher uamentlich die Quellenfrage, die geschichtliche Glaubwürdigkeit und die Chronologie der Apostelgeschichte mit besonderer Aufmerksamkeit und Gründlichkeit behandelt werden. Ob die Eintheilung in fünf Theile, statt in zwei, glücklich sei, möchte Referent sehr bezweifeln, da der ganze Stoff, Bekehrung der Juden und der Heiden, wie auch die zwei Hauptfiguren des Buches, Petrus und Paulus, mit Nothwendigkeit auf die Zweittheilung führen. Desgleichen dürfte man die Bekehrung Pauli doch einige Zeit vor 37 ansetzen, weil man sonst das Apostelconcil zu spät ansetzen oder, was der Verfasser vorzieht, die 14 Jahre in Gal. 2, 1 unnatürlich auf 12 reducieren müßte. In der eigentlichen Erklärung ist ebensowohl dem positiven Charakter der katholischen Eregese, wie den berechtigten Forderungen der Textkritik und geschichtlichen Forschung Rechnung getragen, wenn auch der Historiker manchmal den Erklären zurückdrängt und Schwankungen in der textlichen Behandlung sich nicht verkennen lassen, indem manchmal in dieser Beziehung zu viel, manchmal etwas zu wenig geschieht. Ich möchte besonders auf 4, 21 (Bulg.), die Construction in 4, 32, πέρι in 5, 16, das υέν in 5, 41 u. a. verweisen, wo man empfindlichere Lücken antrifft. Zu στολιός Seite 92 wäre besser Deut. 32, 5 zu vergleichen.

Mit Recht hat Felsen die Worte 9, 12 als Ausspruch Christi und nicht als Notiz des hl. Lukas gefasst. Seite 124 unten soll es Joh. 11, 38 und Seite 125 A. 2 Luk. 23, 15 heißen. Bäterstellen sollten besser gar nie aus Erklärem angeführt werden, wie das mit Basilius Seite 124 A. 1 geschieht. Seite 362 A. 1 ist das „hl.“ bei Clemens Al. wohl nur ein lapsus calami. Was die sachliche Seite der Erklärung anbelangt, so erlaubt sich Referent unter vollster Anerkennung ihrer Gediegenheit folgende abweichende Meinungen anzumerken. Das von Petrus veriprochene donum Sp. s. (S. 91) ist mit der „Heiligung des Menschen“ nicht erschöpft, sondern besagt die Mittheilung einer ganz eigenen sacramentalen Gnade, welche, allerdings ergänzend, zu jener der Taufe hinzutritt im Sacramente der Firmung. Was ebendort bemerkt wird, dass  $\chi\zeta\mu\pi\zeta$  etwas vorübergehendes bedeute, ist nach 1. Tim. 4, 14 nicht ganz richtig, da es dort geradezu die sacramentale Gnade der Ordination bezeichnet. In der Erklärung des Namens Barnabas, wie auch in der Auffassung des Communismus der ersten Christen (S. 95) ist Felsen m. E. ohne Grund von der gewöhnlichen Auffassung abgegangen. Die Benützung englischer Autoren, die namentlich für die geschichtlichen Partien dem Buch sehr zum Vortheil gereicht, hat, wie es scheint, den Autor manchmal zu Annahmen veranlaßt, deren Natürlichkeit nicht immer ihrer Originalität entspricht. So wird es schwerlich allgemeinen Beifall finden, wenn der „Stachel für das Fleisch“ (II. Cor. 12, 7) von einer dauernden Augenkrankheit verstanden wird, die mit der Erblindung vor Damaskus zusammenhieng. Letztere, wie auch ihre plötzliche Heilung, war ein Werk Gottes, aber den „Stachel“ führt Paulus selbst auf einen anderen Factor zurück! Was Felsen aus Blanckard ebendort (S. 196) ansführt, kann allerdings Referent aus eigener Erfahrung bestätigen, doch genügt das nicht zur Erklärung jener Stelle, die übrigens nicht der Apostelgeschichte angehört. Felsen nimmt nur zwei Reisen Pauli nach Corinth an (S. 364), eine Auffassung, die dem II. Cor. Br. Gewalt anthut und nur mit den künstlichsten Stützen zu halten ist. Auch zu den geschichtlichen Ausführungen, welche die glänzendsten Seiten des Buches bilden (vergl. u. a. die historische Beleuchtung von 12, 17: Petri Romreise) und besonders im zweiten Theile der Apostelgeschichte mit seinen vielen Anklängen an die Profangeschichte hervortreten, mögen einige Hinweise hier am Platze sein. Seite 345 A. 1 findet es Felsen auffallend, dass die Juden in der römischen Colonie Corinth sich mit Uebergehung der Dunnvirn gleich an den Statthalter wenden, und meint, sie hätten vielleicht bei jenen Beamten schon vergebens gegen Paulus gellagt oder auch in Gallio einen gefügigeren Richter gesehen. Die erste Annahme wird aber durch das Schweigen des Lukas, die letztere gerade durch den menschenfreundlichen Charakter des Gallio ausgeschlossen. Die richtige Erklärung dürfte die sein, dass einmal die wirklich ganz autonomen Städte nicht selten wegen Geschäftsvortheile auf die Gerichtsbarkeit verzichteten und Convente in ihrem Bereiche durch die Römer abhalten ließen (vergl. Marquardt. Röm. Staatsw. I. 80), und dass zweitens jene Städte, die das volle Recht der Coloniestädte, also mit dem jus italicum und der immunitas auch die libertas auf dem Papier besaßen, dennoch factisch nur selten dieses letztere Recht der Freiheit

oder die Autonomie auf dem Gebiete der Jurisdiction ausüben durften; dasselbe war vielmehr häufig auf die städtische Verwaltung beschränkt (vergl. Marqu. S. 90; S. 88 A. 3). Auch ist bei Apg. 18, 12 nicht zu übersehen, dass die Klage, wenigstens im Sinne der Juden, über den Bereich der niederen Gerichtsbarkeit hinausging, also schon aus diesem Grunde vor den Statthalter gehörte. Nur die Vorverhandlungen durften in solchen Fällen (vergl. Philippi Apg. 16, 19) von den Dunnviren in Abwesenheit des Statthalters eingeleitet werden, und es war ihnen nur eine modica castigatio gestattet. Seite 367 A. 1 wird die Meinung Rössgens von den Asiarchen im weiteren Sinne, die sich fälschlich auf Strabo c. 649 stützt, nicht entschieden zurückgewiesen. An genannter Stelle ist von wirklichen Asiarchen, „die aus Tralles stets hervorgehen und damit den Glanz dieser Stadt befunden“, die Rede. Auch Seite 369 A. 3 hätte die Annahme von zwei Proconsuln in einer Provinz eine stärkere Zurückweisung verdient. Könnten auch Teler und Aelius faktisch die Herrschaft über Asia haben, so doch nie und nimmer Proconsuln sein! Die schola Tyranni Apostelgeschichte 19, 9 möchte ich lieber als öffentliche Gallerie fassen, die diesen Namen trug, ähnlich wie die schola Octaviae in Rom. Damit wären manche Schwierigkeiten und Fragen beseitigt, die sich sonst an die Behandlung der Stelle knüpfen. Diese wenigen Bemerkungen sollen nur zeigen, wie der vorliegende Commentar nach allen Seiten hin eine Menge von Fragen in den Bereich seiner Untersuchung gezogen hat, welche nicht bloß die Lektüre äußerst interessant gestalten, sondern auch für die Apologie vom größten Werte sind. Möchte man von unserer Zeit nicht mehr sagen, was Chrysostomus zu seiner Zeit von dem interessantesten Buche des N. T. sagen musste: *Multis ignotus est hic liber!* Für eine ebenso gründliche als angenehme Einführung in dasselbe hat der Commentar Dr. Feltens bestens gesorgt.

Linz.

Professor Dr. Philipp Kohout.

8) **Die Sonntags-Evangelien**, bearbeitet von Bernhard Deppe, Münster, Theissing. — **Die Fast-Evangelien**, bearbeitet von demselben. 1890. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Die erste der hiemit angezeigten Schriften enthält der Form nach ausgearbeitete Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres, während der Inhalt, wie der Verfasser sagt, aus Erklärungen der hh. Väter und geschätzter Homiletien zusammengestellt ist. Eine derartige Verbindung oder Vermischung bietet immer Schwierigkeiten und Klippen, die auch im vorliegenden Werke nicht in allenweg vermieden worden sind. Enthalten auch die Erklärungen gar manches recht brauchbare, wie z. B. die schönen Ausführungen auf den ersten Fastensonntag, das am weißen Sonntag über die Beicht gesagte u. s. w., so macht sich doch für den praktischen Gebrauch das Schwanken zwischen Homilie und Exegese störend bemerkbar und drängt insbesondere die große Stilverschiedenheit öfter unangenehm hervor, indem der Leser sich plötzlich von der einfachen Rede eines hl. Vaters zur schwungvollen Höhe französischer Kanzelredner versetzt sieht, deren Namen und Auszüge übrigens nicht immer deutlich angegeben werden. Der Herr Verfasser wollte offenbar die trockene Catenenform umgehen; aber die genaue Quellen-